

TE Bwvg Erkenntnis 2026/2/3 W265 2333711-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2026

Entscheidungsdatum

03.02.2026

Norm

BBG §41 Abs2

BBG §42

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 3. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 4. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 42 heute
 2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W26 2333711-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Karin RETTENHABER-LAGLER als Vorsitzende und die Richterin Mag.a Karin GASTINGER, MAS sowie die fachkundige Laienrichterin Dr.in Christina MEIERSCHITZ als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX geb. XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 12.01.2026 betreffend die Zurückweisung des Antrages vom 10.11.2025 auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ und „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Karin RETTENHABER-LAGLER als Vorsitzende und die Richterin Mag.a Karin GASTINGER, MAS sowie die fachkundige Laienrichterin Dr.in Christina MEIERSCHITZ als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 12.01.2026 betreffend die Zurückweisung des Antrages vom 10.11.2025 auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ und „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer ist seit 07.03.2014 Inhaber eines Behindertenpasses mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 60 von Hundert (in der Folge v.H.).

2. Am 17.05.2024 stellte er beim Sozialministeriumservice (in der Folge „belangte Behörde“ genannt) einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ und „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass und legte eine Reihe von ärztlichen Befunden vor.

3. Die belangte Behörde holte in weiterer Folge ein Sachverständigengutachten einer Fachärztin für Unfallchirurgie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin ein. In dem auf Grundlage einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 05.11.2024 erstatteten Gutachten vom 30.12.2024 stellte die medizinische Sachverständige fest, dass der Beschwerdeführer an folgenden Leiden und Funktionseinschränkungen leidet

1. Schizophrene Störung, wahnhafte Störung
2. degenerative Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule und Bandscheiben
3. degenerative Veränderungen im Bereich der Schulter-, Knie und Hüftgelenke, Zustand nach Plattfuß OP rechts, chronisches Schmerzsyndrom
4. Asthma bronchiale

und die Voraussetzungen für die Zusatzeintragungen „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ und „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ in den Behindertenpass aus medizinischer Sicht nicht vorlägen.

4. Die belangte Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer dieses Sachverständigengutachten im Rahmen des Parteiengehörs und räumte diesem eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

5. Die Beschwerdeführer gab eine Stellungnahme ab und legte weitere medizinische Befunde vor.

6. Die belangte Behörde holte aus Anlass dieser Stellungnahme eine ergänzende Stellungnahme der befassten medizinischen Sachverständigen ein. In deren Stellungnahme vom 03.03.2025 führte sie zu beantragter Zusatzeintragung der Begleitperson aus, die Gesamtmobilität sei nicht in einem Maße eingeschränkt, dass im öffentlichen Raum zur Vermeidung von Eigengefährdung die ständige Hilfe einer zweiten Person erforderlich sei. Anlässlich der hierorts durchgeführten Begutachtung habe keine merkbare Einschränkung der Orientierungsfähigkeit, auch unter Beachtung der Schizophrenie objektiviert werden können, sodass der behinderungsbedingte Bedarf einer Begleitperson auch nicht begründbar sei.

7. Die belangte Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer diese Stellungnahme vom 03.03.2025 im Rahmen des Parteiengehörs und räumte diesem eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

8. Die Beschwerdeführer brachte eine weitere Stellungnahme ein und brachte vor, dass eine starke Einschränkung der Gehstrecke und die Mobilität vorliegen würde. Dazu legte er weitere medizinische Befunde vor.

9. Die belangte Behörde holte aus Anlass dieser Stellungnahme eine weitere ergänzende Stellungnahme der befassten medizinischen Sachverständigen ein. In deren Stellungnahme vom 23.05.2025 führte sie Folgendes aus:

„Maßgeblich für die Einstufung behinderungsrelevanter Leiden nach den Kriterien der EVO sind objektivierbare Funktionseinschränkungen unter Beachtung sämtlicher vorgelegter Befunde.

Die bei der Begutachtung am 05.11.2024 festgestellten Defizite, insbesondere im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates, wurden in der Beurteilung hinsichtlich beantragter Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in vollem Umfang berücksichtigt, wobei jedoch die festgestellten Funktionsdefizite eine maßgebliche Einschränkung der Gehstrecke nicht ausreichend begründen.

Höhergradige Funktionseinschränkungen im Bereich von Wirbelsäule und Bewegungsapparat konnten nicht festgestellt werden.

Eine anhaltend erforderliche Entlastung der rechten unteren Extremität ist befundmäßig nicht belegt.

Befunde, die neue Tatsachen, noch nicht ausreichend berücksichtigte Leiden oder eine maßgebliche Verschlimmerung belegen könnten, wurden nicht vorgelegt. Die vorgebrachten Argumente beinhalten keine neuen Erkenntnisse, welche das vorhandene Begutachtungsergebnis entkräften könnten, sodass daran festgehalten wird.“

10. Mit Bescheid vom 26.05.2025 wies die belangte Behörde den Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass gemäß §§ 42 und 45 BBG ab. 10. Mit Bescheid vom 26.05.2025 wies die belangte Behörde den Antrag auf Vornahme

der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass gemäß Paragraphen 42 und 45 BBG ab.

Die belangte Behörde schloss dem genannten Bescheid das oben genannte medizinische Sachverständigengutachten und die ergänzenden Stellungnahmen der befassten medizinischen Sachverständigen vom 03.03.2025 und vom 23.05.2025 in Kopie an.

11. Am 10.11.2025 (Datum des Einlangens) stellte er bei der belangte Behörde einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass und legte eine Reihe von medizinischen Unterlagen vor.

12. Die belangte Behörde ersuchte die befassete Sachverständige eine Stellungnahme dazu abzugeben. In deren Stellungnahme vom 06.01.2026 führte die Sachverständige nach Durchsicht der vorgelegten medizinischen Unterlagen Folgendes aus:

„Maßgeblich für die Einstufung behinderungsrelevanter Leiden nach den Kriterien der EVO sind objektivierbare Funktionseinschränkungen unter Beachtung sämtlicher vorgelegter Befunde.

Die bei der Begutachtung am 05.11.2024 festgestellten Defizite im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates sowie der psychischen Erkrankungen wurden in der Beurteilung hinsichtlich Einstufung nach der EVO und der beantragten Zusatzeintragung der Begleitperson sowie der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in vollem Umfang berücksichtigt. Höhergradige Funktionseinschränkungen im Bereich von Wirbelsäule, Gelenken und Bewegungsapparat konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere führen die rezidivierenden Beschwerden zu keinen höhergradigen funktionellen Einschränkungen im Bereich von Wirbelsäule und Bewegungsapparat einschließlich Gangbild. Die Gesamtmobilität ist nicht in einem Maße eingeschränkt, dass zur Vermeidung von Eigengefährdung die ständige Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist unter Berücksichtigung der objektivierbaren Funktionsdefizite zumutbar. Klaustrophobie, Soziophobie und phobische Angst vor Kontrollverlust stellen nicht führende Bestandteile des psychischen Leidens dar. Orientierung und Gefahreinschätzung im öffentlichen Raum sind gegeben, daher liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Die vorgelegten Befunde vom 17.11.2025, 13.11.2025 und 21.10.2025 bestätigen den bekannten Gesundheitszustand ohne Nachweis wesentlicher neuer Einschränkungen Befunde, die neue Tatsachen, noch nicht ausreichend berücksichtigte Leiden oder eine maßgebliche Verschlimmerung belegen könnten, wurden nicht vorgelegt.

Die vorgebrachten Argumente und der Antrag auf Zusatzeintragungen beinhalten keine neuen Erkenntnisse, welche das vorhandene Begutachtungsergebnis entkräften könnten, sodass daran festgehalten wird.“

13. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.01.2026 wies die belangte Behörde den am 10.11.2025 eingelangten Antrag des Beschwerdeführers auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass nach §§ 41 und 45 Bundesbehindertengesetz (BBG) zurück, weil keine offenkundigen Änderungen der Funktionsbeeinträchtigungen hätten glaubhaft gemacht werden können. 13. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.01.2026 wies die belangte Behörde den am 10.11.2025 eingelangten Antrag des Beschwerdeführers auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass nach Paragraphen 41 und 45 Bundesbehindertengesetz (BBG) zurück, weil keine offenkundigen Änderungen der Funktionsbeeinträchtigungen hätten glaubhaft gemacht werden können.

14. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte aus, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert und dies ergebe sich aus den von ihm vorgelegten medizinischen Befunden. Er sei nicht eigenständig mobil und benötige eine Begleitperson. Ferner sei er nochmals am Fuß operiert worden. Dies sei in den Befunden dokumentiert. Daher sei er mit Ergebnis nicht einverstanden und werde rechtliche Schritte einleiten.

15. Die belangte Behörde legte den Aktenvorgang dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 27.01.2026 vor, wo dieser am 28.01.2026 einlangte.

16. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 28.01.2026 eine Abfrage im Zentralen Melderegister durch, wonach der Beschwerdeführer österreichischer Staatsbürger ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 26.05.2025 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 17.05.2024 auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass ab.

Zu diesem Zeitpunkt litt der Beschwerdeführer an folgenden Leiden und Funktionseinschränkungen:

1. Schizophrene Störung, wahnhafte Störung
2. Degenerative Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule und Bandscheiben
3. Degenrative Veränderungen im Bereich der Schulter-, Knie und Hüftgelenke, Zustand nach Plattfuß OP rechts, chronisches Schmerzsyndrom
4. Asthma bronchiale

Der Beschwerdeführer stellte am 10.11.2025 (Datum des Einlangens) einen Antrag auf auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass.

Der Beschwerdeführer konnte keine offenkundige Änderung seiner Leiden und Funktionsbeeinträchtigungen oder das Hinzukommen neuer Leiden und Funktionseinschränkungen glaubhaft machen.

Der Antrag vom 10.11.2025 wurde innerhalb der Jahresfrist gestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des rechtskräftigen Bescheides der belangten Behörde vom 26.05.2025 und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Leiden und Funktionseinschränkungen und der neuen Antragsstellung am 10.11.2025 basieren auf dem Akteninhalt.

Der Beschwerdeführer schloss seinem Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass aktuelle medizinische Unterlagen an.

Die belangte Behörde holte zu diesem Antrag vom 10.11.2025 eine Stellungnahme der befassten Sachverständigen ein, welche in ihrer Stellungnahme vom 06.01.2026 festhielt, dass die neu vorgelegten vom 17.11.2025, 13.11.2025 und vom 21.10.2025 den bekannten Gesundheitszustand ohne Nachweis wesentlicher neuer Einschränkungen bestätigten würden. Neue Tatsachen, die noch nicht ausreichend berücksichtigte Leiden oder eine maßgebliche Verschlimmerung belegen könnten, seien nicht vorgelegt worden, sodass die neu vorgelegten Befunde keine Änderung zum medizinischen Sachverständigengutachten einer Fachärztin für Unfallchirurgie und Ärztin für Allgemeinmedizin vom 30.12.2024, beruhend auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 05.11.2024 bedingen würden.

Die Sachverständige führte in ihrer Stellungnahme aus, maßgeblich für die Einstufung behinderungsrelevanter Leiden nach den Kriterien der EVO sind objektivierbare Funktionseinschränkungen unter Beachtung sämtlicher vorgelegter Befunde. Die bei der Begutachtung am 05.11.2024 festgestellten Defizite im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates sowie der psychischen Erkrankungen wurden in der Beurteilung hinsichtlich Einstufung nach der EVO und der beantragten Zusatzeintragung der Begleitperson sowie der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in vollem Umfang berücksichtigt. Höhergradige Funktionseinschränkungen im Bereich von Wirbelsäule, Gelenken und Bewegungsapparat konnten nicht festgestellt werden. Insbesondere führen die rezidivierenden

Beschwerden zu keinen höhergradigen funktionellen Einschränkungen im Bereich von Wirbelsäule und Bewegungsapparat einschließlich Gangbild. Die Gesamtmobilität ist nicht in einem Maße eingeschränkt, dass zur Vermeidung von Eigengefährdung die ständige Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist unter Berücksichtigung der objektivierbaren Funktionsdefizite zumutbar. Klaustrophobie, Soziophobie und phobische Angst vor Kontrollverlust stellen nicht führende Bestandteile des psychischen Leidens dar. Orientierung und Gefahren einschätzung im öffentlichen Raum sind gegeben, daher liegen die Voraussetzungen nicht vor.

Die vorgelegten Befunde vom 17.11.2025, 13.11.2025 und 21.10.2025 bestätigen den bekannten Gesundheitszustand ohne Nachweis wesentlicher neuer Einschränkungen Befunde, die neue Tatsachen, noch nicht ausreichend berücksichtigte Leiden oder eine maßgebliche Verschlimmerung belegen könnten, wurden nicht vorgelegt.

Sohin bescheinigen die vom Beschwerdeführer vorgelegten medizinischen Befunde nicht, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Mai 2025 verschlechtert hätte, weswegen die entsprechende Feststellung getroffen wird.

Die Feststellung, dass der Antrag des Beschwerdeführers am 10.11.2025 innerhalb der Jahresfrist gestellt wurde ergibt sich aus dem Akt bzw. wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) lauten:

„§ 41 ...

(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung einer Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft geltend gemacht wird.“

Im Beschwerdefall wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.05.2025 rechtskräftig abgewiesen.

Der Beschwerdeführer stellte am 10.11.2025, sohin innerhalb der Jahresfrist des § 41 Abs. 2 BBG, einen neuen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass. Der Beschwerdeführer stellte am 10.11.2025, sohin innerhalb der Jahresfrist des Paragraph 41, Absatz 2, BBG, einen neuen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson“ und „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ in den Behindertenpass.

Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine offenkundige Änderung eine Funktionsbeeinträchtigung glaubhaft zu machen.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Der im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde. Es war seitens des erkennenden Senates zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer bescheinigen konnte, dass seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung der belangten Behörde vom 26.05.2025 eine offenkundige Änderung seiner Funktionsbeeinträchtigung eingetreten ist. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, dies zu bescheinigen. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung vermag an diesem Umstand nichts zu ändern. Beide Parteien haben keinen Verhandlungsantrag gestellt. All dies lässt die Einschätzung zu, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und eine Entscheidung ohne vorherige Verhandlung im

Beschwerdefall nicht nur mit Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC kompatibel ist, sondern der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2a AVG) gedient ist, gleichzeitig aber das Interesse der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteienghört nicht verkürzt wird. Der im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde. Es war seitens des erkennenden Senates zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer bescheinigen konnte, dass seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung der belangten Behörde vom 26.05.2025 eine offenkundige Änderung seiner Funktionsbeeinträchtigung eingetreten ist. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, dies zu bescheinigen. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung vermag an diesem Umstand nichts zu ändern. Beide Parteien haben keinen Verhandlungsantrag gestellt. All dies lässt die Einschätzung zu, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und eine Entscheidung ohne vorherige Verhandlung im Beschwerdefall nicht nur mit Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC kompatibel ist, sondern der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (Paragraph 39, Absatz 2 a, AVG) gedient ist, gleichzeitig aber das Interesse der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteienghört nicht verkürzt wird.

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Behindertenpass Frist Gesundheitszustand neuerliche Antragstellung offenkundige Änderung Zurückweisung
Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W265.2333711.1.00

Im RIS seit

10.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at